

II— 637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 362/J

1976 -05- 06

A n f r a g e

-----

der Abgeordneten Dipl.Ing.Dr.LEITNER

und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend "Begutachtungsfrist für Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule, der Sonderschule" sowie "Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien" und "Lehrpläne der Pädagogischen Akademien"

Anfang bis Mitte März erhielten die Ministerien, die Ämter der Landesregierungen, die Landesschulräte, die Interessenvertretungen, die Religionsgemeinschaften und die Elternorganisationen Lehrplanentwürfe für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Pädagogische Akademien und berufspädagogische Akademien zugesandt; insgesamt nicht weniger als 707 Seiten bedruckten Papiers.

Die meisten der angeführten Empfänger dieser Entwürfe können eine Stellungnahme zu den Entwürfen nicht umgehend erstellen, sondern müssen zu diesem Zweck wieder ihre Mitglieder (Elternvertreter im Landesschulrat, Länderkammern, Landesgruppen der Gewerkschaften, Landesverbände der Elternvereine usw.) um ihre Stellungnahme ersuchen, ehe eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben werden kann. Die Begutachtungsfrist, die Zeit zwischen dem Einlaufen der Entwürfe und dem Abgabetermin einer Stellungnahme beim Ministerium, liegt z.B. beim Landesschulrat für Tirol für die Lehrpläne der Volks-, Haupt- und Sonderschulen zwischen dem 9.März und dem 12.April, bei den Lehrplänen der Pädagogischen Akademien zwischen dem 9.März und dem 9.April. Da der Landesschulrat die Entwürfe ausschicken und Stellungnahmen sammeln muß, bleiben für das Mitglied des Landesschulrates also im Normalfall höchstens 14 Tage Zeit, in denen es nicht nur 707 Seiten durchstudieren, sondern noch seine schriftliche Stellungnahme an den Landesschulrat abgeben soll.

Andererseits liegen zwischen der Abzeichnung der Entwürfe durch den Bundesminister und der Versendung an die Begutachter reichliche vier bis sechs Wochen.

Es wird von uns nicht übersehen, daß man, z.B. wegen der bis zum Herbst 1976 zu errichtenden Berufspädagogischen Akademien, unter einem gewissen Zeitdruck steht. Mit einer Begutachtungsfrist von rund 14 Tagen für 707 Seiten führt man aber das Begutachtungsrecht ad absurdum. Die Demokratisierung der Schulverwaltung in den Landesschulräten wird zur Farce, wenn man Elternvertreter, die neben ihren Elternpflichten noch einem Beruf nachgehen, zumutet, sie sollten innerhalb von 14 Tagen eine so umfangreiche und für die künftige Entwicklung des Schulwesens so entscheidende Materien bearbeiten.

Den Schuldirektionen soll darüber hinaus der Wunsch des Ministers bekannt gegeben worden sein, daß Schulen nur einstimmig gefaßte Stellungnahmen abgeben sollen. Eine solche Vorgangsweise ist nicht nur undemokratisch, sie führt außerdem dazu, daß zu den wichtigsten Fragen keine Stellungnahme abgegeben wird, wenn es zu keiner einheitlichen Auffassung im Lehrkörper kommt. Vom Unterrichtsministerium kann dann die Aussage getroffen werden, daß die Schulen den Lehrplanentwürfen zugestimmt haben, weil keine gegenteiligen Auffassungen geäußert wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

#### A n f r a g e :

- 1) Was gedenkt der Bundesminister für Unterricht und Kunst dagegen zu unternehmen, daß die derzeit indiskutabel kurzen Begutachtungsfristen in seinem Ressort angemessen verlängert werden?
- 2) Welche Begutachtungsfrist scheint für 707 Seiten Lehrplanentwürfe ausreichend, damit diese wichtigen Materien von den begutachtenden Stellen gründlich studiert und behandelt werden können?
- 3) Wieso wurde ein Erlaß oder eine Weisung herausgegeben, daß Schulen nur einstimmig gefaßte Stellungnahmen abgeben sollen?
- 4) Sind Sie nicht der Auffassung, daß eine solche Vorgangsweise das Begutachtungsverfahren in seinem Wert stark beeinträchtigt wenn nicht sogar verfälscht?